



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Planfeststellung für 110-kV-Freileitung Heide-Pöschendorf

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die E.ON Netz GmbH hat für den Bau einer 110-kV-Freileitung von Heide nach Pöschendorf ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin (E.ON Netz GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch. Der Plan lag zur Einsichtnahme in der Zeit vom 19. Januar 2009 bis einschließlich 19. Februar 2009 öffentlich aus.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Einwendungen sind mit welchen Belangen gegen den Plan erhoben worden?

Da die Frist zur Abgabe und Stellungnahmen sowie die Einwendungsfrist für Private noch läuft kann hierzu zurzeit keine Antwort gegeben werden.

2. Sind der Landesregierung Stellungnahmen oder Beschlüsse des Kreistages Dithmarschen, von Gemeinden, Ämtern oder Verbänden zum o.g. Planfeststellungsbeschluss bzw. zum Vorhaben als solches bekannt? Wenn ja, welchen Inhalt haben diese?

Die Landesregierung führt keine allgemeine Übersicht über Stellungnahmen oder Beschlüsse von Selbstverwaltungskörperschaften oder Verbänden zu Planfeststellungsverfahren. Der zuständigen Planfeststellungsbehörde werden derartige Stellungnahmen und Beschlüsse im Rahmen des Anhörungsverfahrens übermittelt. Die Planfeststellungsbehörde informiert das MWV erforderlichenfalls über den Inhalt der Stellungnahmen und Beschlüsse.

3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Stellungnahmen und Beschlüsse entsprechend zu würdigen?

Sofern derartige Stellungnahmen und Beschlüsse im Anhörungsverfahren vorgetragen werden, sind sie bei der zu treffenden Entscheidung, dem Planfeststellungsbeschluss, zu würdigen.

4. Da die Ämter und Gemeinden durch einen Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 bereits an die Vorgaben des bisher nur im Entwurfsstadium befindlichen Landesentwicklungsplanes (LEP) gebunden sind, welche Maßnahmen wurden getroffen, um den Forderungen im LEP nachzukommen, der notwendige Ausbau des Stromnetzes soll „soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar“ unterirdisch in Form von Erdkabeln erfolgen?

Das hier einschlägige Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht durch landesrechtliche Sonderregelungen erweitert oder modifiziert werden. Nach der derzeit im Deutschen Bundestag noch nicht abgeschlossenen Beratung eines Energieleitungsausbaugesetzes ist vorgesehen, die Refinanzierung von Erdkabel-Vorhaben sicherzustellen, wenn der Vorhabensträger von der Option, anstelle von Freileitungen Erdkabel zu verwenden, im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens Gebrauch macht und die Ausübung dieser Option nicht zu einer Verzögerung des Netzausbaus führt. Vor diesem Hintergrund wird die Planfeststellungsbehörde das hier betreffende Genehmigungsverfahren umsichtig und in korrekter Anwendung des geltenden Rechts durchführen.

5. Zu welchen Ergebnissen sind die Untersuchungen bezüglich der technischen Möglichkeit und der Wirtschaftlichkeit gekommen?

Die im ausgelegten Plan dargestellte Lösung stellt die vom Vorhabensträger als Ergebnis seiner Abwägung zwischen möglichen verschiedenen Alternativen favorisierte Lösung dar. Im Übrigen siehe Antwort zu Ziffer 4.